

Dienstordnung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain¹

Vom 25. Januar 1994

GS 31.570

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983² und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Unterstellung

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist eine Dienststelle der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

§ 2⁴ Leitung der Dienststelle

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter

- ist Vorsitzender des Leitungsteams,
- vertritt das LZE gegenüber den vorgesetzten Behörden,
- nimmt alle Führungsaufgaben wahr, die nicht dem Leitungsteam zugeordnet sind.

² Das Leitungsteam besteht aus der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter und den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern. Das Leitungsteam

- erarbeitet die Ziele des LZE;
- nimmt die Personalführung innerhalb des LZE wahr;
- prüft Verordnungsentwürfe und Stellungnahmen;
- koordiniert die Aufgaben und die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- regelt die Vertretung des LZE, der Hauptabteilungen und Abteilungen gegenüber andern Dienststellen, landwirtschaftlichen Organisationen und Dritten.

³ Das Leitungsteam arbeitet nach dem Kollegialprinzip.

¹ Fassung vom 6. Mai 1997 (GS 32.813), in Kraft seit 1. Juni 1997. Mit dieser Änderung wurde im ganzen Erlass der Begriff 'Amt für Landwirtschaft' durch 'Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain' ersetzt.

² GS 28.436, SGS 140

³ GS 28.448, SGS 140.1

⁴ Fassung vom 27. Juni 2000 (GS 33.1299), in Kraft seit 1. Juli 2000.

§ 3 Organisation

^{1 1} Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Landwirtschaftliche Ausbildung, unterteilt in:
 - Berufsschule und Lehrlingswesen
 - Landwirtschaftsschule
 - Weiterbildung
 - Landtechnik
 - Gutsbetrieb
- b.² Hauswirtschaft und Garten, unterteilt in:
 - Hauswirtschaftliche Bildung
 - Gartenbau
 - Betriebshaushalt
- c. Landwirtschaftliche Produktion, unterteilt in:
 - Obst- und Weinbau
 - Gemüsebau
 - Direktzahlungen³
 - Tierzucht und Viehabsatz
 - Boden und Umwelt
- d. Landwirtschaftliche Infrastruktur, unterteilt in:
 - Landwirtschaftlicher Hochbau
 - Landwirtschaftliche Kreditkasse
 - Boden- und Pachtrecht
 - Agrarwirtschaft

² Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 4 Aufgaben

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain vollzieht die Gesetzgebung über die Landwirtschaft.

² Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm aufgrund anderer Gesetzgebung übertragen werden.

³ Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die landwirtschaftliche Bildung und Beratung;
- b. die hauswirtschaftliche Bildung und Beratung;
- c. den Vollzug und die Auszahlung von Beiträgen an die Landwirtschaft;

¹ Fassung vom 6. Mai 1997 (GS 32.813), in Kraft seit 1. Juni 1997.

² Fassung vom 27. Juni 2000 (GS 33.1299), in Kraft seit 1. Juli 2000.

³ Fassung vom 2. Februar 1999 (GS 33.600), in Kraft seit 1. März 1999.

- d. die Bearbeitung und Gewährung von Hochbausubventionen und Investitionskrediten;
- e. die Durchführung produktionslenkender Massnahmen und weiterer Bundesvorschriften;
- f. Tierzucht und Viehabsatz;
- g. die Durchführung des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechtes;
- h. Stellungnahmen zuhanden anderer Ämter;
- i. die Erarbeitung von Grundlagen, Stellungnahmen und Anträgen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁴ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 2 des Dekrets vom 19. Februar 1987¹ zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Dienstordnung vom 31. Januar 1989² des Amtes für Landwirtschaft;
- b. der Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 1963³ betreffend das landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen;
- c. das Pflichtenheft vom 9. Januar 1964⁴ für die Land- und Hauswirtschaftliche Schule Ebenrain Sissach.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

¹ GS 29.411, SGS 513.1

² GS 30.13

³ GS 22.486, SGS 686.21

⁴ SGS 686.11

Anhang: Organigramm¹

Organigramm nicht abgesetzt in WP

¹ Fassung vom 27. Juni 2000 (GS 33.1299), in Kraft seit 1. Juli 2000.